

Der Baukoordinator plant und überwacht – denn eine sichere Baustelle hat viele Vorteile!

Sie planen, zu bauen?

Dann gibt es in puncto Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen ein paar wichtige Informationen, die Sie unbedingt wissen sollten.

Nur eine sichere Baustelle ist eine gute und effiziente Baustelle. Und Unfälle auf Baustellen haben oft schwere Folgen, sie hätten sich meist von vorneherein vermeiden lassen, wenn man einen Baukoordinator bestellt hätte. Das wissen viele Bauherren nicht, aber genau das ist ein Teilbereich ihrer Pflichten.

Das macht der Bauherr:

- Er sorgt dafür, dass alle Grundsätze der Verhütung von Gefahren für **Sicherheit** und **Gesundheit** berücksichtigt werden, bei:
 - Entwurf des Bauprojektes
 - Vorbereitung des Bauprojektes
 - Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten
 - Ausführungsplanung
- Er bestellt einen **Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz** für die Planungsphase und für die Ausführungsphase, wenn auf der Baustelle **Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen** tätig sind.
- Er übersendet dem **Arbeitsinspektorat** spätestens 2 Wochen vor Baubeginn eine **Vorankündigung** mit den wesentlichen Angaben über das Bauvorhaben.
- Er sorgt für die Erstellung des **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes** und der Unterlage für spätere Arbeiten sowie deren Umsetzung durch die bauausführenden Unternehmen.
- Er bestellt meist einen **Projektleiter**, wenn er selber kein Bau fachmann ist. Der Projektleiter ist ein Fachmann (Baumeister, Zimmermeister, Ziviltechniker, ...), auf den Aufgaben mit dessen Zustimmung übertragen werden können.

Der Planungs- bzw. Baustellenkoordinator – Wann brauche ich ihn? Muss ich einen Koordinator bestellen?

Diese Frage scheint wohl die am meisten gestellte Frage zu sein, insbesondere dann, wenn es sich um kleinere Baumaßnahmen, wie z.B. Einfamilienwohnhäuser oder auch Geschäftsein- und Umbauten handelt.

Von der EU wurde die „Baustellen“-Richtlinie 92/57/EWG erlassen, die in Österreich durch das Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG, umgesetzt wurde. Das BauKG wendet sich nach dem Verursacherprinzip primär an den Bauherren, der für viele Dinge verantwortlich ist (siehe Kasten), mitunter aber auch für die Bestellung eines Baukoordinators – sagt auch das Gesetz:

§3 / (1) BauKG: Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat der Bauherr einen Planungs koordinator für die Vorbereitungsphase und einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase zu bestellen.

Was macht der Planungs koordinator genau?

- Aufgabe des Planungs koordinators ist es, die Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung durch die Planer zu koordinieren.
- Weiters arbeitet er einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aus und stellt eine Unterlage für spätere Arbeiten zusammen. Er achtet darauf, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage vom Bauherren bzw. Projektleiter – durch Aufnahme in die Ausschreibung – berücksichtigt werden.
- Mit der Aufnahme des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und der Unterlage für spätere Arbeiten in die Ausschreibung werden die ausführenden Unternehmen vertraglich verpflichtet, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage in die Praxis umzusetzen.



Was ist ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan – kurz SiGePlan?

- Bei allen „größeren Bauvorhaben“, bei denen eine **Vorankündigung** an das **Arbeitsinspektorat** übersendet werden muss (Umfang der gesamten Bauarbeiten über 500 Personentage), oder wenn Arbeiten, die mit besonderen Gefahren (z.B. Untertagebauarbeiten, Sprengarbeiten, Druckluftarbeiten, Arbeiten mit schweren Fertigbauelementen, Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen etc.) für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind, durchgeführt werden, muss ein SiGePlan erstellt werden.
- Konkret muss der SiGePlan beinhalten:
 - die **wesentlichen Angaben** über das Baugelände und das Umfeld der Baustelle
 - die **erforderlichen Maßnahmen und Einrichtungen** bei gegenseitigen Gefährdungen der Arbeitnehmer (z.B. durch nebeneinander Arbeiten)
 - die gemeinsamen, mehreren Unternehmen dienenden **Einrichtungen, Schutzeinrichtungen und -maßnahmen**, wie z.B. ein Dachfanggerüst als Absturzsicherung für alle am Dach tätigen Unternehmen müssen errichtet bzw. gemeinsame sanitäre Einrichtungen für alle auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer vorgesehen werden
 - die **Festlegung**, welches Unternehmen die obigen Maßnahmen jeweils durchzuführen hat

Was macht der Baustellenkoordinator?

- Der Baustellenkoordinator hat sich um folgendes zu kümmern:
 - **firmenübergreifenden** Belange
 - alle gemeinsamen, mehreren Unternehmen dienenden Einrichtungen
- Der Baukoordinator hat auf eine **mögliche gegenseitige Gefährdung** von Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen zu achten. Außerdem, dass der SiGePlan umgesetzt und **gegebenenfalls angepasst** wird.
- Über diese Koordinierungspflichten und Hilfestellungen hinaus hat der Baustellenkoordinator gegenüber den ausführenden Unternehmen **Kontrollpflichten**:
 - Durch entsprechend häufige, auf die Gefahrensituationen der Baustelle abgestimmte Baustellenüberprüfungen hat er darauf zu achten, dass die ausführenden Unternehmen die Grundsätze der Gefahrenverhütung auch anwenden.

Achtung – damit es keine Missverständnisse gibt:

Der Baustellenkoordinator hat gegenüber den ausführenden Unternehmen nur die **Hinweispflicht**, aber **kein Durchsetzungsrecht** – es sei denn, der Bauherr hat ihnen dieses Recht eingeräumt und die ausführenden Unternehmen haben dies mit dem Bauvertrag unterschrieben. Außerdem ist er kein Arbeitsinspektor, der die ausführenden Firmen auf Einhaltung der Gesetze überprüft!

Fazit

Der Baukoordinator hilft Ihnen als Bauherr enorm dabei, die Information und Kommunikation zwischen allen Beteiligten sicherzustellen. Gemeinsam ist man schneller, effizienter und vor allem sicherer am Ziel.

Damit der Traum vom Haus kein Alptraum wird ...